

# Bernd Broich

## Rechtsanwalt

RA Broich, Brügelmannstr. 16, 50679 Köln

Amtsgericht Kassel  
Abteilung Vereinsregister  
Frankfurter Str. 9

34117 Kassel

**vorab per Telefax: 05 61 / 912 - 22 69**

Bei Schreiben und Überweisungen  
bitte stets angeben:

Mein Zeichen: OV R 17/DARC Rea.-Nr.: 351/05
---

50679 Köln (Deutz)  
Brügelmannstraße 16  
(Nähe Messe)

Telefon: 0221 / 70 20 449  
Fax: 0221 / 82 71 336

Bankverbindung:  
Konto-Nr. 278 625  
BLZ 370 502 99  
Kreissparkasse Köln

Gerichtsfach: K 1665

Ust.-IdNr.: DE 234279292

Köln, 02.08.2005 BR/we/fi/c

### **Deutscher Amateur-Radio-Club e.V. (DARC e.V.) Vereinsregister 34117 Kassel VR 1314**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Hinweis auf die anliegende **Vollmacht** zeige ich an, den Ortsverband R 17 des oben genannten Vereins, vertreten durch den Ortsverbandsvorsitzenden, Herrn Johannes Heep, Dammer Str. 54, 41066 Mönchengladbach, zu vertreten.

Namens meines Mandanten beantrage ich hiermit,

§ 10 Ziffer 1 der Vereinssatzung für nichtig zu erklären.

#### **Begründung:**

I.

§ 10 Ziffer 1 der Vereinssatzung regelt, dass für die Mitgliederversammlung des Vereins eine Delegiertenversammlung eingerichtet wird, der sogenannte Amateurrat. Diesem gehören wiederum die jeweiligen Distriktsvorsitzenden sowie der erste Vorsitzende des VFDB an.

Aus § 12 Ziffer 1 der Satzung ergibt sich wiederum, dass die Ortsverbandsvorsitzenden die Distriktsversammlung bilden und den Distriktsvorstand wählen.

.../2

Nach § 13 Ziffer 1 der Satzung wählen wiederum die Mitglieder der Ortsverbände einen Ortsverbandsvorsitzenden.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die in dem Amateurrat Delegierten von den jeweiligen Ortsverbandsvorsitzenden eines Distrikts gewählt werden.

## II.

Der Verein hat insgesamt 24 Distrikte und zur Zeit etwa 50.000 Mitglieder. Diese große Anzahl von Mitgliedern wird letztlich von lediglich 25 Leuten, den Distriktvorsitzenden sowie des ersten Vorsitzenden des VFDB, vertreten.

Diese Vertretungsregelung ist unzulässig, da sie die Mitbestimmungsrechte der einzelnen Mitglieder zu sehr einschränkt.

1.

Zwar wird grundsätzlich nicht in Abrede gestellt, dass eine Delegiertenversammlung anstatt einer Vollversammlung aller Mitglieder bei einem derart großen Verein zweckmäßig ist. Jedoch dürfen auch bei einer Delegiertenversammlung die Rechte der Vereinsmitglieder nicht so umfassend eingeschränkt werden, dass diese von wesentlichen Entscheidungen des Vereins ausgeschlossen sind,

Stöber, Vereinsrecht, 9. Aufl., Rz 494.

Die Satzung muss sicher stellen, dass dem Verein als Personenverband eigene Bedeutung zukommt. Dies bedeutet, dass die Mitglieder insbesondere nicht in einem Ausmaß von der Mitwirkung an den wesentlichen Entscheidungen des Vereins ausgeschlossen sein dürfen, das mit dem Wesen eines Vereins als Zusammenschluss von Personen zur gemeinsamen Verfolgung eines bestimmten Zwecks nicht mehr zu vereinbaren ist,

BayOBLG 1975, 435, zitiert bei Stöber aaO RZ 30.

Der Ausschluss der Vereinsmitglieder von wesentlichen Entscheidungen des Vereins ergibt sich daraus, dass diese nach § 13 Ziffer 1 der Satzung lediglich ihren jeweiligen Ortsverbandsvorsitzenden wählen können. Dieser bestimmt dann nach § 12 Ziffer 1 der Satzung zusammen mit den anderen Ortsverbandsvorsitzenden seines Distrikts den Vertreter im Amateurrat. An Weisungen ist der Ortsverbandsvorsitzende dabei nicht gebunden. Eine unmittelbare Wahl der Mitglieder ihres jeweiligen Vertreters in der Delegiertenversammlung ist somit nicht gegeben.

Wenn der Verein eine Vertreterversammlung besitzt, beschränkt sich das Recht der nicht zu Vertretern gewählten Mitglieder, an der Willensbildung des Vereins teilzunehmen, auf die Wahl der Vertreter,

Sauter / Schweyer, Vereinsrecht, 17. Auflage, Rz 222.

Selbst dieses schon eingeschränkte Recht, an der Willensbildung des Vereins mitzuwirken, das sich schon nur auf die Wahl der Vertreter bezieht, wird vorliegend nicht verwirklicht. Wie schon dargestellt wurde, können die Mitglieder noch nicht einmal direkt ihren Delegierten wählen.

Eine derartige Regelung ist nichtig. Es ist mit dem Wesen eines Vereins unvereinbar, wenn eine Delegiertenversammlung besteht und die Mitglieder bei der Wahl der Delegierten keine Mitwirkungschance haben,

Reichert, Vereinsrecht, 9. Aufl., Rz 1146.

Die Mitgliederbasis wird grundsätzlich nur dann ordnungsgemäß repräsentiert, wenn sie die Möglichkeit hat, durch Wahl der Delegierten wenigstens einen mittelbaren Einfluss auf die Willensbildung ausüben zu können,

Reichert, aaO, Rz 2789.

2.

Soweit § 10 Ziffer 1 der Satzung den Amateurrat mit der Mitgliederversammlung gleichstellt, ist dies mit § 32 Abs. 1 BGB nicht vereinbar. Aufgrund dessen, dass die Mitglieder nicht ihren jeweiligen Vertreter in der Delegiertenversammlung wählen können, sondern nur jemanden, der dann weisungsungebunden seinerseits einen Distriktsvertreter wählt, werden die Mitgliederrechte in unzulässiger Weise beschränkt. Das gesamte Vereinsleben und die Belange von ca. 50.000 Mitgliedern werden im Ergebnis von 25 Delegierten bestimmt, auf deren Bestellung und Kontrolle das einzelne Mitglied nicht den geringsten Einfluss hat.

3.

Darüber hinaus wird es diesseits für sehr bedenklich gehalten, das die einzelnen Distriktsvorsitzenden je nach Anzahl der Mitglieder ihres Distrikts eine verschieden große Anzahl von Stimmen im Amateurrat haben. Zwar ist es grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass die verschiedenen Distrikte entsprechend ihrer Mitgliederanzahl ein unterschiedliches Gewicht in der Mitgliederversammlung haben, doch wäre es mit den Grundsätzen des Vereinsrechts, insbesondere mit einer möglichst breiten Beteiligung von Mitgliedern an den Entscheidungen, eher vereinbar, dass entsprechend der Größe der verschiedenen Distrikte eine unterschiedlich große Anzahl von Delegierten mit jeweils einer Stimme in den Amateurrat entsandt wird.

### III.

Des Weiteren ist die Bestimmung in § 10 Ziffer 1 der Satzung, wonach der jeweilige Delegierte für die ersten 1.000 Mitglieder seines Distriktes zwei Stimmen und eine weitere Stimme für jede angefangene weiteren 1.000 Mitglieder hat, unzulässig. Diese Bestimmung verletzt den Grundsatz der gleichmäßigen Repräsentierung aller Mitglieder der Untergliederungen,

vgl. Reichert, aaO, RZ 2785.

Mit dem Grundsatz der gleichmäßigen Repräsentation der Mitglieder ist es nicht vereinbar, dass die Delegierten für die ersten 1.000 Mitglieder ihres Distrikts zwei Stimmen haben, und für jede angefangenen weiteren 1.000 Mitglieder jeweils eine weitere Stimme. Auf diese Weise werden Distrikte mit nicht mehr als 1.000 Mitgliedern im Verhältnis zu den anderen Distrikten überrepräsentiert.

#### IV.

Unter Beibehaltung des angesichts der Größe des Vereins sicherlich zweckmäßigen Prinzips der Delegiertenversammlung könnte eine vereinsrechtlich zulässige Regelung, bei der die Rechte der einzelnen Mitglieder angemessen gewahrt werden, wie folgt aussehen:

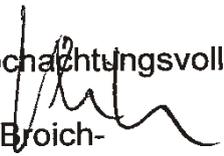
Die jeweiligen Mitglieder eines Distrikts wählen je nach Distriktgröße unmittelbar eine Anzahl von Vertretern für die Delegiertenversammlung. Die Zwischenschaltung der Ortsverbandsvorsitzenden entfällt somit. Zudem wird nicht pro Distrikt nur ein Delegierter gewählt, der eine verschieden hohe Anzahl von Stimmen hat, sondern je nach Distriktgröße mehrere Vertreter mit jeweils einer Stimme.

Des Weiteren wählen die Mitglieder jedes Distrikts ihren Distriktsvorstand in einer separaten Wahl. Es ist jedoch möglich, dass eine Person zugleich Delegierter als auch Distriktsvorsitzender ist.

Denkbar wäre auch eine bundesweite Listenwahl mit Verhältniswahlrecht, um auch verschiedenen Arbeitsgruppen des Vereins (z. B. Stockert Astropeiler /EME, QRP Gemeinde, RRDXA Rhein Ruhr DX Association, ARDF/ Gemeinde, MF/ Marinefunker, Funkende Pfadfinder, ATV Gemeinde, EME Gemeinschaft, Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, Behinderte) eine angemessene Vertretung in dem Entscheidungsgremium zu ermöglichen. Denkbar wäre z. B., eine Hälfte der Delegierten durch Direktwahl und die andere Hälfte durch eine Listenwahl nach Verhältniswahlrecht (Sauter/Schweyer, a. a. O. Rz. 217). zu bestimmen.

In jedem Fall dürfte die bisherige Regelung zur Mitgliedervertretung im Amateurrat aus den genannten Gründen unzulässig sein. Es wird daher darum gebeten, diese Satzungsbestimmung für nichtig zu erklären.

Hochachtungsvoll

  
-Broich-  
Rechtsanwalt